OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603515/2/JP

Datum:
Linz, 15. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Dezember 2019, GZ: VerkR96-9243-2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben als die im Straferkenntnis festgesetzte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 45 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren werden auf 10 Euro herabgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung vom 3. September 2018 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO eine Strafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitstrafe 85 Stunden) verhängt, weil er mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x am 2. Juni 2018 um 10:59 Uhr in der Gemeinde Vorchdorf, A1 bei Kilometer 210,420, Richtung Salzburg zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,43 Sekunden festgesellt. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 18 Abs 1 StVO verletzt.

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Einspruch, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren einleitete und dem Beschwerdeführer die Lichtbilder der Abstands- und Geschwindigkeitsmessung vom 2. Juni 2018 zur Stellungnahme übermittelte.

1.3. Am 9. Dezember 2019 erließ die belangte Behörde, ohne eine weitere Stellungnahme vom Beschwerdeführer erhalten zu haben, das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis. Der Spruch blieb gegenüber der Strafverfügung vom 3. September 2018 gleich, die Höhe der Strafe wurde auf 140 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 64 Stunden) gesenkt. Begründend wurde vor allem auf die Videomessung verwiesen. Die Höhe der Strafe wurde aufgrund der überlangen Verfahrensdauer gesenkt.

1.4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde werden die Messung des Abstandes und das Messergebnis nicht angezweifelt, es wird jedoch vorgebracht, dass der Beschwerdeführer ein besonders geübter Kraftfahrzeuglenker sei. Außerdem sei § 18 Abs 1 StVO lediglich als unverbindliche Empfehlung zu verstehen.

1.5. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat. Weiters lassen die Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs. 3 Z 3 und Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer hat am 2. Juni 2018 um 10:59 Uhr in der Gemeinde Vorchdorf, A1 bei Kilometer 210,420, Richtung Salzburg mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,43 Sekunden festgesellt.

Der Beschwerdeführer ist 64 Jahre alt und gibt selbst an, dass die Verkehrssituation zur Tatzeit unübersichtlich war und er von den ständig spurwechselnden Fahrzeugen und den dadurch erforderlichen Bremsmanövern irritiert war. Nach eigenen Angaben ist der Beschwerdeführer ein sicherer Kraftfahrzeuglenker und hat während der letzten 40 Jahre ungefähr 2 Millionen Kilometer mit dem Auto zurückgelegt. Das entspricht einer ungefähren Strecke von 50.000 Kilometer pro Jahr. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers liegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Informationen vor.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Akten und der Beschwerde. Die Richtigkeit der Messung des Abstandes und des Ergebnisses der Messung wurde nicht bestritten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 18 Abs 1 StVO lautet: „Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.“

§ 5 Abs 1 VStG lautet: „Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft."

Vorweg soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass es sich bei der Bestimmung des § 18 Abs 1 StVO keineswegs um eine unverbindliche Empfehlung handelt, sondern um eine Verhaltensvorschrift. Dieser unbestimmte Gesetzesbegriff, in dem, wie der Beschwerdeführer richtig vorbringt, keine genauen Abstandvorgaben enthalten sind, wird von der ausgiebigen Judikatur der Höchstgerichte ausgefüllt.

Grundsätzlich gilt, dass als Sicherheitsabstand mindestens der Reaktionsweg einzuhalten ist (VwGH vom 18. Dezember 1997, 96/11/0035), außer wenn besondere Umstände einen größeren Abstand geboten erscheinen lassen (VwGH vom 28. März 2006, 2006/03/0299, ähnlich auch OGH 13. 7. 1982, 2 Ob 148/82).

Reaktionsweg ist die während der Reaktionszeit zurückgelegte Strecke. Die Reaktionszeit (die Zeit vom Erkennen einer Gefahr bis zum Beginn der Bremshandlung) beträgt ca. eine Sekunde. Sie umfasst die (vermeidbare) „Schrecksekunde" (bis zu einer halben Sekunde) und die eigentliche (nicht vermeidbare) Reaktionszeit.

Die Reaktionszeit ist von persönlichen und äußeren Umständen abhängig:
A. persönliche Umstände:
1. Verkürzung der Reaktionszeit durch: eingeschliffene Reaktionshandlungen, gute Disposition (zB Ausgeruhtsein), überdurchschnittliche Veranlagung, Jugendlichkeit, psychische und physische Gesundheit, Konzentration, Erwartungsspannung, bremsbereites Fahren.
2. Verlängerung der Reaktionszeit durch: schlechte Disposition (zB Ermüdung), mindere Begabung, hohes Alter, Unaufmerksamkeit, Ablenkung durch innere und äußere Vorgänge (zB Erregung), krankhafte Störungen, Medikamente, Alkohol, Schreckwirkung, Beeinträchtigung der Sehkraft (zB Blendung).
B. äußere Faktoren:
1. Verkürzung der Reaktionszeit durch: einfache, übersichtliche, vorausberechenbare und bekannte Verkehrssituation, prägnanter und auffälliger Wahrnehmungsgegenstand.
2. Verlängerung der Reaktionszeit durch: komplizierte, unübersichtliche, unberechenbare und seltene Verkehrssituation, nicht prägnanter und unauffälliger Wahrnehmungsgegenstand.

Der Reaktionsweg ist abhängig von der Reaktionszeit und der gefahrenen Geschwindigkeit. Er entspricht ca. der innerhalb einer Sekunde zurückgelegten Strecke. (Pürstl, StVO-ON[15] Anmerkung 35 zu § 20 (Stand 1.10.2019, rdb.at)

Tatsächlich hat der Verwaltungsgerichtshof sehr geübten Autofahrern eine Reaktionszeit von 0,3 bis 0,7 Sekunden zugebilligt. Einen sehr geübten Autofahrer erkennt das Höchstgericht in einer Person, die im Jahr ungefähr 70.000 Kilometer mit dem Kraftfahrzeug zurücklegt (VwGH vom 24. September 1997, 97/03/0090). Angemerkt wird an dieser Stelle außerdem, dass der Oberste Gerichtshof einem besonders vorsichtigen und bremsbereiten Kraftfahrer eine Reaktionszeit von 0,6 bis 0,8 Sekunden zugesteht.

Der Beschwerdeführer ist 64 Jahre alt und hat laut eigenen Angaben während der letzten 40 Jahre in etwa 50.000 Kilometer (wenn auch nicht 70.000 Kilometer) in einem Kraftfahrzeug zurückgelegt. Geht man nun davon aus, dass seine eigenen Angaben der Wahrheit entsprechen, kann man ihn sicher als geübten Kraftfahrzeuglenker bezeichnen. Allerdings sprechen einige Umstände – auch äußere – des festgestellten Sachverhalts dafür, dass keine stark verkürzte Reaktionszeit beim Beschwerdeführer angenommen werden kann. Insbesondere die von ihm selbst im Einspruch vorgebrachte zur Tatzeit vorherrschende, unübersichtliche Verkehrssituation, die ihn aufgrund der ständig spurwechselnden Fahrzeugen und den dadurch erforderlichen Bremsmanövern irritiert hätte, spricht wohl dafür, dass bei der zum Tatzeitpunkt gefahrenen doch sehr hohen Geschwindigkeit von 118 km/h ein eher größerer Sicherheitsabstand einzuhalten gewesen wäre. Immerhin handelt es sich beim festgestellten Abstand um eine Zeit, die nur sehr knapp über der vom Verwaltungsgerichtshof überhaupt möglichen untersten Grenze angesiedelt ist und vom Obersten Gerichtshof überhaupt nicht mehr toleriert werden würde. Es müssten in diesem Fall, um tatsächlich von einer Strafbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers absehen zu können, wohl fast ausschließlich äußere und innere Umstände vorliegen, die zu einer Verkürzung der Reaktionszeit führen würden. Wie aus den Feststellungen erkennbar, liegen jedoch sehr wohl auch Umstände vor, aus denen eher auf eine Verlängerung der Reaktionszeit zu schließen sein wird, selbst wenn man – ohne nähere Beweise – davon ausgeht, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen geübten Kraftfahrzeuglenker handelt.

Zur subjektiven Tatseite ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer gerade als geübter Kraftfahrzeuglenker hätte bemerken müssen (und dies wohl auch getan hat), dass sein Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug zu knapp war.

In einer Gesamtzusammenschau der relevanten Umstände geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr davon aus, dass sowohl der objektive als auch der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

3.2. § 99 Abs 3 lit a StVO lautet: „Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.“

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder,

wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Es kann in diesem Fall nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Beschwerdeführer laut der Aktenlage um einen geübten Kraftfahrzeuglenker handeln dürfte, dem bist zu einem gewissen Grad, wenn auch nicht bis hin zur Strafbefreiung, eine verkürzte Reaktionszeit zugutegehalten werden muss. Auch die tatsächlich überlange Verfahrensdauer, die die belangte Behörde bereits bei der Milderung der Strafe im Straferkenntnis gegenüber der Strafverfügung berücksichtigte, muss bei der Strafbemessung stärker ins Gewicht fallen.

Aufgrund der dargestellten Umstände geht nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung davon aus, dass die nunmehr verhängte Strafe sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Abstand zwischen Kraftfahrzeugen ab, noch

fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar